



---

---

Ein ausführliches Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung

**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat, —

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigem Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt, liegt diesem Buche bei.

---

---

**Guttentagsche Sammlung**  
**Nr. 4. Preussischer Gesetze. Nr. 4.**  
Sertausgaben mit Anmerkungen.

---

# Gebührenordnung für Notare

vom 28. Oktober 1922 (GG. 404)

nebst den einschlägigen Vorschriften des

## Preussischen Gerichtskostengesetzes

vom 28. Oktober 1922 (GG. 363)

beide in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (GG. 107)  
und der Verordnungen vom 18. Dezember 1923 (GG. 556) sowie  
vom 28. Juni 1924 (GG. 573).

Erläutert von

**Julius Rausnik,**

Gebelinen Justizrat, Rechtsanwalt beim Kammergericht.

**Sechste, umgearbeitete Auflage.**



Berlin und Leipzig 1925.

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.



## Aus dem Vorwort zur fünften Auflage.

Diese fünfte Auflage ist völlig umgearbeitet. Das neue Gesetz vom 17. Februar 1917 ist ebenso wie die Rechtsprechung bis zum Tage des Abschlusses der Arbeit berücksichtigt. Neben den großen, ausführlichen, von Jahr zu Jahr umfangreicher werdenden Werken scheinen mir kleine, kurzgefaßte, aber möglichst vollständige Handkommentare für den täglichen Gebrauch des Praktikers dringend nötig. Ich habe versucht, einen derartigen Kommentar zu verfassen, der dem Notar und dem sich mit den Notariatsgebühren beschäftigenden Richter als Hilfsmittel bei ihren laufenden Arbeiten dienen soll.

Die jetzt vorliegende Gebührenordnung für Notare beruht auf dem Gesetze vom 25. Juni 1895 und ist nur gleichzeitig mit den in ihr angezogenen Vorschriften des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom gleichen Tage verständlich. Beide Gesetze sind zuerst durch Art. 86 des PrAG. z. BGB., Art. 30 des PrAG. z. GBD. und Art. 134, 135 des PrFGG. abgeändert. Eine zweite Abänderung beider Gesetze ist durch das Gesetz vom 25. Juli 1910 (GS. 137 und 181) erfolgt, worauf sie als Gesetze am 25. Juli 1910 (GS. 185) neu publiziert worden sind. Eine letzte, allerneueste Abänderung ist durch das Gesetz vom 17. Februar 1917 (GS. 17) erfolgt.

Rausniß.

## Vorwort zur sechsten Auflage.

---

Die Gesetze vom 28. Oktober 1922 und die sich daran anschließenden Gesetze und Verordnungen bedeuten zwar keine grundlegende Veränderung der Kostengesetze. Es ist im Prinzip alles beim alten geblieben, so daß immer noch Kommentare zu ihnen nötig sind. Kostengesetze müssen so einfach sein, daß ihr Text ohne jede Erläuterung verständlich ist. Aber es sind zahlreiche einzelne Veränderungen, hauptsächlich infolge der Zeitverhältnisse, getroffen, so daß eine gründliche Neubearbeitung des eine Zeit lang vergriffen gewesenen Buches notwendig war.

Ich habe noch die Goldmark als Grundlage nehmen müssen, da eine Umstellung der in den preussischen Gesetzen befindlichen Markbezeichnungen noch nicht erfolgt ist.

Seit dem 31. Oktober 1922 hat keine Kodifikation der Nachträge zu diesem Gesetze stattgefunden. Ich habe es vorgezogen, die Änderungen in den Gesetzestext einzufügen, was ohne jedes Mißverständnis leicht ausführbar war, und nicht zunächst den nicht mehr geltenden Text zu bringen und dann darunter zu vermerken, daß nicht mehr dieser, sondern die jedesmalige, oft sehr erhebliche Abänderung gilt.

K a u s n i g.

---

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort . . . . .	5
Kürzungen . . . . .	8
<b>Gebührenordnung für Notare.</b>	
Anwendungskreis. § 1 . . . . .	11
Wertberechnung. § 2 . . . . .	13
Gerichtskostengesetz. §§ 18—20, 22, 87 . . . . .	14
Gebühren. §§ 3—5 . . . . .	39
Gerichtskostengesetz. §§ 32—54, 78 . . . . .	40
Besondere Gebühren. §§ 6—19. . . . .	98
Gerichtskostengesetz. § 88 . . . . .	108
Auslagen. §§ 20—22 . . . . .	118
Gebührenordnung für Rechtsanwälte. §§ 78—81 . . . . .	123
Gerichtskostengesetz. § 112 . . . . .	124
Vorschuß. § 23. . . . .	128
Gebühreneinforderung und -festsetzung. §§ 24, 25 . . . . .	130
Vereinbarungsfreiheit. § 26 . . . . .	136
Schlußbestimmungen. §§ 27, 28 . . . . .	138
Kostentabelle . . . . .	139
Tabelle zu § 6 des Stempelsteuergesetzes . . . . .	143
-----	
Sachregister . . . . .	144

## Abkürzungen.

- Abg. StB. . . . . Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der II. Session der 18. Legislaturperiode. 1895.
- AG. . . . . Ausführungsgesetz.
- Bartischer . . . . . Bartischer, Drinnenberg, Idenz, Preussisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. 4. Aufl. 1913.
- Brathuhn . . . . . Bietsch, jetzt Brathuhn-Grassow, Die preussischen Kostengesetze für die Justizbehörden usw. 3. Aufl. 1911.
- Begr. . . . . Begründung zu dem Entwurf einer Gebührenordnung für Notare. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 18. Legislaturperiode, II. Session. 1895. Nr. 8.)
- Begr. AG. z. BGG. . . . . Begründung zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 19. Legislaturperiode, I. Session. 1899. Nr. 34.)
- Begr. GKG. . . . . Begründung zu dem Entwurf eines Preussischen Gerichtskostengesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 18. Legislaturperiode, II. Session. 1895. Nr. 7.)
- Begr. PrFGG. . . . . Begründung zu dem Entwurf eines Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 19. Legislaturperiode, I. Session. 1899. Nr. 35.)
- Begr. z. neuen GKG. . . . . Begründung zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895.
- Begr. z. neuen GO. . . . . Begründung zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 25. Juni 1895.
- Beußhausen . . . . . Beußhausen, Gebührenordnung für Notare.

- BGB. . . . . Bürgerliches Gesetzbuch.  
 BSchG. . . . . Binnenschiffahrtsgesetz.  
 Bl. f. R. . . . . Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.  
 BürBl. . . . . Bureaublatt für gerichtliche Beamte.  
 Dorner . . . . . Dorner, Die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach badiſchem Recht. 3. Aufl. 1909.  
 DRB. . . . . Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.  
 EG. . . . . Einführungsgesetz.  
 FGG. . . . . Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.  
 GBD. . . . . Reichs-Grundbuchordnung.  
 GRG. . . . . Preußisches Gerichtskostengesetz.  
 GO. . . . . Gebührenordnung für Notare.  
 GO. f. RA. . . . . Gebührenordnung für Rechtsanwälte.  
 GC. . . . . Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.  
 GVB. . . . . Gerichtsverfassungsgesetz.  
 Heiniß . . . . . Heiniß, Kommentar zum Preussischen Stempelsteuergesetz. 3. Aufl.  
 Herrsch. StB. . . . . Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. 1895.  
 HGB. . . . . Handelsgesetzbuch.  
 JMBl. . . . . Justiz-Ministerialblatt.  
 KG. . . . . Entscheidungen des Kammergerichts in Johow's Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.  
 KO. . . . . Konkursordnung.  
 KR. . . . . Entscheidung des Kammergerichts in Miet- und Pachtſchutz, Kosten und Strafsachen.  
 RB. . . . . Bericht der verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Entwurf einer Gebührenordnung für Notare. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 18. Legislaturperiode, II. Session. 1895. Nr. 91.)  
 RB. AG. 3. BGB. . . . . Bericht der XV. Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Vorberatung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 19. Legislaturperiode, I. Session. 1899. Nr. 227.)

- RB. GRC.** . . . . . Bericht der verstärkten Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Preussischen Gerichtskostengesetzes. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 18. Legislaturperiode, II. Session. 1895. Nr. 94.)
- RB. PrJGC.** . . . . . Bericht der XV. Kommission, betreffend den Entwurf eines Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten. 19. Legislaturperiode, I. Session. 1899. Nr. 273.)
- RB. 3. neuen GRC.** . . . . . Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zum Preussischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910.
- RB. 3. neuen GD.** . . . . . Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910.
- Mügel** . . . . . Mügel, Die preussischen Kostengesetze vom 25. Juni 1895. 7. Aufl.
- RB.** . . . . . Zeitschrift für das Notariat. Herausgegeben von dem Verein für das Notariat in Rheinpreußen.
- DRG.** . . . . . Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Falkmann und Mugdan.
- PrJGC.** . . . . . Preussisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
- Rausnik** . . . . . Rausnik, Kommentar zu den Gesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit.
- RG.** . . . . . Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft.
- RGBl.** . . . . . Reichsgesetzblatt.
- Schlegelberger** . . . . . Schlegelberger, Kommentar zu den Gesetzen über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Berlin 1914.
- Schulz** . . . . . Schulz, Preussisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. 2. Aufl. 1910.
- Siméon** . . . . . Siméon, Preussisches Gerichtskostengesetz. 7. Aufl. Guttentag 1913.
- StStG.** . . . . . Preussisches Stempelsteuergesetz.
- WD.** . . . . . Allgemeine Deutsche Wechselordnung.
- ZPO.** . . . . . Zivilprozessordnung.
- ZVG.** . . . . . Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

# Gebührenordnung für Notare.

## § 1.

### Anwendungsreis.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

1 Die GO. gilt für die Berufsgeschäfte der Notare ausschließlich, soweit nicht Sondergesetze besondere Bestimmungen enthalten. Vgl. § 41 Abs. 3 O. G. Auch alle älteren gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Wirkt ein Bureauvorsteher mit, so kommt es darauf an, ob er nur als Gehilfe mitgewirkt, z. B. einen Entwurf gemacht hat, den der Notar nachprüft, oder ob er ganz selbständig Geschäfte erledigt hat. Im ersteren Falle erhält der Notar seine gesetzlichen Gebühren, RG. in D. N. 1905, 675 und RG. in N. 1916, 218, im letzteren Falle kann der Notar eine angemessene Gebühr fordern. Das LG. Lyd in D. N. 1906, 306 will die halbe Gebühr zubilligen, s. auch noch Vollenbeck in N. 1914, 129.

Die GO. gibt dem Notar nicht nur das Recht, sie legt ihm auch die Pflicht auf, Gebühren zu fordern. Er darf sie nur erlassen, sofern der Erlaß einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht, z. B. wenn der Schuldner arm wird oder sich seine Armut erst nach Erledigung des Geschäfts herausstellt, oder Kollegen und untergeordneten eigenen Angestellten gegenüber. Rechtsanwaltsgeschäfte sind nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu vergüten, gleichgültig ob der Notar auch Rechtsanwalt ist oder nicht, RG. 18, 160. Geschäfte, die jeder Privatmann vornehmen kann, sind nach den für diese Geschäfte geltenden Regeln, wenn es solche gibt, sonst angemessen zu vergüten, RG. 18, 160. — Zu Zweifelsfällen haben Kurnotare nach der GO. zu liquidieren, N. VIII 2, 3. Bei Rechtsanwaltsnotaren entscheidet der Wille der Partei; ist ein solcher nicht erkennbar, ist nach der GO. zu liquidieren, DLG. 9, 199. Ist Vollmacht vorhanden, so kommt es auf deren Inhalt an. Ist sie bloß auf den Rechtsanwalt ausgestellt, so erfolgt Liquidation nach der RGD., RG. v. 31. Okt. und 28. Nov. 1898 — Y 533, 568/98 — bei Schulz N. 1 zu § 1 GO. Der Notar, der nach Beendigung eines Notariatsgeschäftes bestehende Hindernisse beseitigt, handelt als Notar, RG. 18, 160; DLG. 9, 199. Inwiefern hier ein Nebengeschäft vorliegt, s. N. zu § 54 O. G. Berichtet ein Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, Notariats-

geschäfte, so vgl. Art. 13 der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 28. Oktober 1922 (GS. 410).

2 Berufsgeschäfte des Notars sind diejenigen Geschäfte, welche dem Notar durch gesetzliche Bestimmungen, z. B. das BGB., FGB., ZGB. u. a., oder Verordnungen zugewiesen sind, ferner für die ihm Gebühren ausdrücklich zugebilligt sind, schließlich auch solche, die der Notar herkömmlicherweise zu besorgen hat, RG. 45, 376 und in NJ. 1913, 92, Mügel N. 2, 3 zu § 1 GD., Oberned in DRB. 20, 3 ff., Cahrl JW. 15, 431, RG. 49, 269. Das Herkommen kann in verschiedenen Landesteilen verschieden sein. Am linken Rheinufer ist der Geschäftskreis der Notare größer als sonst in Preußen. Die Anzeige von Hypothekenbestellungen an Feuerversicherungsgesellschaften durch die Notare gehört dort auch jetzt noch über die Bestimmung des § 27 Abs. 2 GD. hinaus zur Berufstätigkeit der Notare. Es ist ein Nebengeschäft, für das er keine besondere Vergütung, wohl aber seine baren Auslagen ersetzt erhält, a. M. RG. 25 B 40 und in NJ. 1911, 124. Vgl. insbesondere noch das Gesetz zur Vinderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Jan. 1924 (GS. 5) und dazu die Verordnung über die Anwendung der Vorschriften der §§ 8, 9 PrOAG. auf die Vergütung für die Berufstätigkeit der rheinischen Notare vom 9. April 1924 (GS. 220). Die Beschaffung der Stempelmarken, die Besorgung und Verwendung von Gerichtskostenmarken sind Berufsgeschäfte, und zwar stets Nebengeschäfte des Notars, für die er im Gegensatz zur Meinung des RG. seine baren Auslagen, insbesondere seine Fuhrkosten, ersetzt verlangen kann, a. M. RG. 45, 375. — Weder zur Berufstätigkeit des Notars noch zu der der Rechtsanwälte gehört die Ausübung des Amtes des Testamentvollstreckers oder Vermögensverwalters, Mügel N. 3 b zu § 1 GD., des Verwahrers aus §§ 432, 1217, 1281, 2039 BGB., des Vormundes, Pflegers oder Nachlassverwalters, ebenso nicht die Vermittelung von Darlehen oder Hypotheken, soweit es sich nicht um linksrheinische Notare handelt, JW. in DRB. 1902, 23; RG. 27 B 69, oder die Aufbewahrung von eigenhändigen Testamenten. Die Kündigung und Beitreibung von Nachlassforderungen, die Korrespondenz mit dem Erbschaftssteueramt, die Anfertigung von Deklarationen sind Rechtsanwaltsgeschäfte, RG. 18, 160, ebenso meiner Meinung nach auch die Kündigung von Hypotheken und sonstigen Forderungen. Für Ablehnung der Vornahme eines Geschäfts hat der Notar keine Gebühr zu fordern.

3 Die Geschäfte des Notars sind Amtshandlungen und nicht Erfüllungsgeschäfte auf Grund eines Vertrags mit dem Auftraggeber, RG. 85, 413. Soweit etwa ausnahmsweise neben den Amtshandlungen zwischen Notar und Beteiligten ein Vertragsverhältnis vorliegt, richtet sich dieses in der Regel nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB., RG. 49, 26, DRG. Köln in JW. 1918, 145 und die im Kommentar

der Reichsgerichtsräte zum BGB., Bd. 1 S. 573 aufgeführten Entscheidungen des Reichsgerichts, ebenso für Rechtsanwälte RG. 88, 226. Unter Umständen kann auch ein Wertvertrag vorliegen, nämlich dann, wenn der zu erzielende Erfolg den Inhalt der Vertragsleistung bildet, z. B. die Übernahme der Herstellung eines Vertrags, der nach ausdrücklicher Abrede nach einem ausländischen Rechte gültig sein muß. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, eine abweichende Abrede unter ihnen allein ist wirkungslos, LZ. I Berlin in Bl. f. R. 1911, 15 und DRB. 1912, 364.

Meiner Meinung nach ist nach der Verkehrs- und der Natur des Schulverhältnisses gemäß §§ 242, 269, 270 BGB. der Ort des Amtssitzes des Notars Zahlungs- und Erfüllungsort; nach Ansicht des RG., OLZ. 6, 379, soll dies jedoch der Wohnort des Schuldners sein.

4 Nach dem System der GD. ist das Maß der Arbeit und der Zeitaufwand, den ein einzelnes Geschäft erfordert, ohne Bedeutung für die gesetzliche Vergütung. Das Gesetz geht davon aus, daß die bei den einzelnen Geschäften obwaltenden Verschiedenheiten sich im Gesamtergebnisse gegenseitig ausgleichen werden, RG. 46, 315. — Die Voraussetzung ist zwar richtig, jedoch nur mit der Maßgabe, daß der Ausgleich nicht bei dem einzelnen Notar, sondern unter den gesamten Notaren erfolgt, für den einzelnen daher oft die ganze Amtszeit hindurch eine nicht angemessene Vergütung die Regel ist.

5 Das Armenrecht regelt Art. 83 Abs. 2 PrFGG. Über Bewilligung und Aufhebung entscheidet der Notar; gegen diese Entscheidung ist nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig, Schlegelberger S. 1013, welche für den Prozeßrichter bindend ist. Der Anspruch auf Armenrecht besteht für jede Tätigkeit des Notars, nicht nur für Beurkundungen, a. M. Schlegelberger S. 1013, der sich aber zu Unrecht auf Jastrow, FB. A. 6 und 9 zu Art. 83 PrFGG. beruft. Im Falle der Bewilligung des Armenrechtes darf der Notar auch nicht Ersatz der Auslagen fordern, a. M. Jastrow FB. A. 10 zu Art. 83 PrFGG. und Schlegelberger S. 1013.

Vgl. noch A. 1 zu § 25 GD.

6 Nach dem Gesetze vom 2. Jan. 1924 (GS. 5) sind im früheren Bereiche des rheinischen Rechts für eine größere Anzahl Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorläufig bis zum 31. Dez. 1926 die Notare ausschließlich zuständig. Für diese Fälle sind im Gesetze vom 9. April 1924 (GS. 220) die Vorschriften der §§ 8 u. 9 GKG. für anwendbar erklärt.

## § 2.

### Wertberechnung.

(1) Die Gebühren werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preussischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

1 Die Erörterung des Abs. 1 erfolgt zusammen mit der zu Abs. 1 Satz 1 § 18 GKG.

2 Für die Wertberechnung kommen die §§ 18 bis 20, 22, 87 Abs. 2 GKG., die nachfolgend abgedruckt sind, außerdem aber auch sämtliche Bestimmungen des GKG. schlechthin, RG. 53, 304, insbesondere auch die §§ 38, 39, 42 Abs. 3 bis 5, 44, 45, 46 Abs. 2 bis 4, 47 Nr. 2, 48, 51, 60 Abs. 2, 88 GKG. in Betracht. Über die Anwendung des § 78 Abs. 4 GKG. s. A. 1 dazu. Der § 21 GKG. findet keine Anwendung, er enthält trotz seiner Stellung im System des GKG. keine Bestimmung über Wertfestsetzung, sondern ein Recht des Justizministers, Gerichtsgebühren für Beurkundungen von Pachtverträgen aus Billigkeitsgründen erlassen zu lassen. Ebenso Brathuhn A. 1, Mügel A. 2 zu § 2 G.D., a. M. Schulz A. 4 zu § 2 G.D.

3 Die Feststellung des Wertes erfolgt durch den Notar. Wird dieser Wert bemängelt, so erfolgt seine Festsetzung gemäß § 25 G.D. durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Durch Erklärung der Parteien selbst kann der Wert nicht festgestellt werden. Eine solche Erklärung ist nur eine tatsächliche Unterlage für die Feststellung des Wertes durch den Notar, RG. 27 B 15. Der Notar hat die Pflicht, diese Angaben nachzuprüfen. Er muß davon abweichen, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie nicht den wahren Wert angeben, RG. 50, 256. Der Notar ist verpflichtet, sich, soweit der Wert nicht ohne weiteres erhellt, die nötigen Unterlagen für seine Feststellung zu verschaffen. In erster Linie werden hierzu die Angaben der Beteiligten dienen, A. 7 zu § 18 GKG.

4 Über den Zeitpunkt, der für die Wertberechnung entscheidet, s. § 19 Abs. 1 GKG.

5 Die Bestimmungen des Paragraphen gelten nur für die Kostenfestsetzung, nicht für die Stempelberechnung. Für diese erfolgt die Wertfestsetzung nach dem Stempelsteuergesetz.

### GKG. § 18.

(1) Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich das Geschäft bezieht. Betrifft das Geschäft ein Recht an einer Sache, so ist der Wert dieses Rechtes maßgebend.

(2) Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts wird nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

1 „Gegenstand“ ist ein sehr vielgebrauchtes und vieldeutiges Wort. Deshalb ist, wenn ein Gesetz das Wort Gegenstand gebraucht, festzustellen, welche Bedeutung es für den besonderen Fall hat. Gegenstand im Sinne des § 2 Abs. 1 G.D., der hier miterörtert wird, und des § 18 Abs. 1 S. 1 GKG. ist stets ein reales Objekt. In Betracht kommen Sachen, Rechte oder Leistungen, vgl. Rausnik in DRB. 11, 140. Niemals entscheidet das Interesse, das die Angelegenheit für die Beteiligten hat, oder der Vorteil oder Nachteil, der für sie aus dem Geschäft zu erwarten ist, RG. 17, 132; 25 B 14; 29 B 75; 39 B 34; 42, 322; 47, 293; 51, 362; 52, 267; DRG. 10, 267; 33, 183.

Unter „Geschäft“ ist dasjenige Geschäft, auf das sich die Tätigkeit des Notars bezieht, nicht das Amtsgeschäft des Notars zu verstehen. Das Wort Geschäft ist hier im weitestgehenden Sinne gebraucht. Darunter fallen nicht nur Rechtsgeschäfte, sondern Vorgänge jeder Art. In einzelnen Fällen wird das Geschäft sich allerdings mit der Amtshandlung des Notars decken. Bei einzelnen Zeugnissen über eigene Wahrnehmungen des Notars, z. B. Lebenszeugnissen, bei einer von dem Notar vorgenommenen Grundbucheinrichtung, kann von einem Geschäft außer der Tätigkeit des Notars nicht die Rede sein.

Im zweiten Satz des Abs. 1 ist ein wichtiger allgemeiner Grundsatz enthalten. Es kommen nur diejenigen Sachen, Rechte oder Leistungen in Betracht, auf die sich das Geschäft unmittelbar bezieht, alle weiteren Sachen, Rechte oder Leistungen, die durch das Geschäft veranlaßt oder von ihm berührt werden, bleiben außer Betracht.

Gegenstand im Sinne der §§ 2 G.D., 18 Abs. 1 GKG. sind danach diejenigen Sachen, Rechte oder Leistungen, auf welche sich das vom Notar besorgte Geschäft unmittelbar bezieht. Bei einem Vertrage ist jedesmal zu prüfen, was unmittelbar Gegenstand des Vertrags ist, ob es die Sache selbst ist oder nur die Leistung, die mit der Sache vorgenommen wird. Beim Leihvertrag ist nicht die geliehene Sache, sondern die Verpflichtung zum Leihen der Sache Gegenstand des Vertrags, A. 3 zu § 20 GKG.

Diese Grundregel findet auf alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten Anwendung, soweit das Gesetz nicht spezielle Vorschriften, z. B. in § 22 Abs. 2 GKG., gibt. Auch diese besonderen Vorschriften enthalten noch allgemeine Grundsätze, die auf alle passenden Fälle anzuwenden sind. Über nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten s. § 22 Abs. 1 GKG.

Als absolute Ausnahme von der Grundregel erscheint § 13 G.D., nach dem die Auffuchungsgebühr des Notars sich nicht nach dem Werte

des Gegenstandes richtet, Mügel A. 5 zu § 2 G.D. Auch § 17 G.D. muß als Ausnahme angesehen werden.

Für Beurkundungen von Rechtsgeschäften gilt die Regel des § 38 Abs. 1 G.R.G. mit den im § 20 daselbst enthaltenen Sonderbestimmungen, A. zu §§ 20 und 38 G.R.G.

2 Das Wort Sache wird in den preussischen Kostengesetzen in der Regel nicht wie im B.G.B. für eine bloß körperliche Sache gebraucht. Die Kostengesetze sind ursprünglich unter der Herrschaft des Pr.A.N. erlassen. Unter Sachen waren daher sowohl körperliche Sachen wie Rechte jeder Art, auch Forderungsrechte zu verstehen, §§ 1 bis 3 I, 2 A.N. Der Satz 2 Abs. 1 § 18 G.R.G. umfaßte daher auch Rechte an Rechten. An dieser Auslegung ist auch durch die Begr. des Pr.A.G. z. B.G.B. S. 194 zu Art. 84 nichts geändert. Das Pr.A.G. wollte nach dieser Begründung zwar die Fassung des G.R.G. den Bestimmungen des B.G.B. anpassen, hat dies aber keineswegs überall wirklich getan. Der Art. 84 hat den vorliegenden § 18, ebenso den § 20 Nr. 1 G.R.G. unverändert gelassen. Damit ist auch der Begriff Sache nicht verändert worden. Das A.N. ist für die Bedeutung derjenigen Ausdrücke, welche durch das Pr.A.G. z. B.G.B. nicht geändert sind, maßgebend geblieben, da ja diese Ausdrücke unter der Herrschaft des A.N. gewählt worden sind und ihre Bedeutung nicht stillschweigend verändert haben können; ebenso in bezug auf den Begriff der Zinsen Bratshuhn A. 6 c zu § 20 G.R.G. früherer Fassung.

3 Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet nicht auf sämtliche Rechte an Sachen und Rechten Anwendung. Sie gilt für Vorkaufsrechte, §§ 504 ff., 1094 ff., 2034, 2035 B.G.B., Wiederkaufsrechte, §§ 497 ff. B.G.B., Erbbaurechte, §§ 1012 ff. B.G.B., Kohlenabbaugerechtigkeiten, Art. 38 § 7 Pr.A.G. z. B.G.B., Salzabbaugerechtigkeiten und das Gewinnungsrecht auf Steinsalz. Sie gilt nicht für Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Pfandrechte, § 20 Nr. 3 G.R.G., Grunddienstbarkeiten, § 20 Nr. 4 G.R.G., den Nießbrauch, § 20 Nr. 5 G.R.G., das Wohnungsrecht, A. 3 zu § 20 Nr. 5 G.R.G., sonstige beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, A. 5 zu § 20 Nr. 4 G.R.G., Reallasten, A. 6 zu § 20 Nr. 5 G.R.G., Anteile, A. 6 zu § 20 Nr. 5 G.R.G. Für alle diese Rechtsverhältnisse gelten besondere Regeln.

4 Über den Wortlaut des S. 2 Abs. 1 § 18 G.R.G. hinaus (oben A. 1) kommt der Grundsatz, daß nur derjenige Vorgang in Betracht kommt, auf den sich das Amtsgeschäft des Notars unmittelbar bezieht, in zahlreichen Fällen zur Anwendung. Solche Fälle sind z. B. das Nachbentrecht, §§ 2100 ff. B.G.B., R.G. 41 B 301, die Lehns- oder Fideikommissrechte jeder Art sowie Verfügungsbeschränkungen des Eigentums jeder Art, wie solche z. B. in Vormerkungen, §§ 883 ff. B.G.B., Widerspruchsrechten, §§ 899, 1139, 1140, 1263 B.G.B., und Beschränkungen des Miteigentums, §§ 1010,